

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
17 (1870)**

31 (2.8.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542387](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542387)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1870.**      Dienstag, 2. August.      №. **31.**

## Bekanntmachungen.

1) Zu Vormündern über den minderjährigen Sohn dritter Ehe des weil. Marktvogts J. H. Meyer hieselbst sind am 21. d. M. der Maler Ludwig Carl Diedr. Pötter und der Messerschmied Carl Joh. Bernh. Ludw. Zimmer hieselbst bestellt.

Oldenburg, 1870 Juli 23.      Amtsgericht, Abth. I.

2) Nach § 49<sup>2</sup> der Militär-Ersatz-Instruction werden sämtliche in der Stadtgemeinde Oldenburg sich aufhaltende Ersatz-Reservisten II Classe aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile unverzüglich auf dem Rathhause unter Vorzeigung ihrer Reserve-Scheine anzumelden.

Für abwesende Reservisten haben deren Angehörige, Vormünder, Brod- oder Fabrikherrn die Meldung zu machen.

Oldenburg, 1870 Juli 29.      Der Stadtmagistrat.  
Wöbden.

3) Gefundene Sachen: 1 Kinderhut, 1 gelbseidenes Tuch, 1 Regenschirm, 1 Sparren, 1 Schleier, 1 Haus Schlüssel, 1 Weste, 1 Handtuch, 1 brauner Filzhut, 1 Portemonnaie mit Geld, 1 kleiner Schlüssel, 1 kleine Verzierung von Silber.

## Aufruf.

Mit beispiellosem Frevel hat der gewissenlose Herrscher Frankreichs unser Vaterland aus tiefem Frieden plötzlich in das wilde Kriegsgetümmel hineingerissen. Unsere tapferen und pflichtgetreuen Krieger sind zu den Fahnen geeilt und gehen muthig dem Feinde entgegen, um das theure Vaterland gegen welschen Uebermuth und freche Begehrlichkeit zu vertheidigen. Schwer werden die Kämpfe, groß die Opfer sein.

Für uns, die Zurückbleibenden, ist es Aufgabe, den Ausrückenden die Sicherheit mit in den Kampf zu geben, daß für sie und ihre Angehörigen nach besten Kräften gesorgt werden soll. Die Vereine für die Pfllege der im Kriege Verwundeten und Er-

franken sind in Thätigkeit getreten und das Gesetz sorgt dafür, daß den bedürftigen Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mannschaften eine Unterstützung zu Theil wird. Allein da die gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungen dem Bedürfnisse nicht überall vollständig entsprechen und namentlich nicht alle Fälle der Noth befassen, so bleibt noch ein weites Feld für die freiwillige Vereinsthätigkeit über, um theils jene Unterstützungen zu ergänzen, theils da, wo dieselben aufhören, nachhaltig helfend einzutreten, die Noth der Familien eingreifend zu heben und die Lage der arbeitsunfähig gewordenen Krieger und deren Familien dauernd zu erleichtern.

Die Unterzeichneten sind daher, wie im Jahre 1866, zu einem Centralcomitee zusammengetreten, um zu obigen Zwecken für das Herzogthum Oldenburg Beiträge entgegenzunehmen und zu verwenden, und indem sie bitten, daß ebenso wie damals in den verschiedenen Gemeinden Vereine oder einzelne Personen sich der Sammlung von Beiträgen unterziehen, sind sie überzeugt, daß in der jetzigen Zeit, deren schwere Bedeutung jeder begreift, die Oldenburger nicht vergebens gebeten werden, dazu beizutragen, daß die schweren Folgen des Krieges erleichtert und den in den Krieg ziehenden Brüdern die Gewißheit gegeben werde, daß für sie und ihre Angehörigen ausreichend gesorgt werden wird.

Die Unterzeichneten sind sämmtlich bereit Beiträge in Empfang zu nehmen.

Als Geschäftsführer sind gewählt:

Rathsherr **Klävemann**, Kaufmann **Georg Propping**, Landes-Deconomie-Rath **Rüder**.

Von diesen führt Propping die Cassé und bitten wir die sich bildenden Vereine, Zweigcomitees und alle auswärtigen Geber an dessen Adresse ihre Sendungen zu richten.

Oldenburg, den 25. Juli 1870.

Das Centralcomitee zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Krieger und ihrer Angehörigen.

**Becker**, Oberappellationsrath. **Becker**, Oberst a. D. von **Berg**, Staatsminister. **C. Ballin**, Banquier. **Gieseler**, Hofbuchbinder. **Hofmeister**, Oberregierungsath. **Hümme**, Oberamtmann. **Jansen**, Regierungsath. **Rindt**, Geheimer Obermedicinalrath. **Klävemann**, Rathsherr. **Kuhlmann**, Maler. **Meinardus**, Oberintendant a. D. **Mosle**, General a. D. **Pancraz**, Staatsrath. **G. Propping**, Fabrikant. **Rüder**, Landes-Deconomie-Rath. **Schaefer**, Rathsherr. **Seldmann**, Geheimer Ministerial-Rath. **H. Stalling**, Buchdruckereibesitzer. **Strackerjan**, Oberregierungsath. **Willich**, Oberschulrath. **Woebcken**, Stadtdirector.

## Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Leistungen im Kriege betr.

Nachdem durch den Mobilmachungsbefehl in Gemäßheit der Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November 1867 das Preussische Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegisleistungen und deren Vergütung in Geltung getreten ist, erscheint es angemessen, auf die folgenden §§, welche gegenwärtig besonders von Interesse sind, hier aufmerksam zu machen:

### § 1.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

### § 2.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im § 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütet werden.

### § 3.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütung:

1. für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonirungen;
2. für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des § 10 und § 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

- a. Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
  - b. die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung der aufgebottenen Gemeinde übersteigen;
  - c. die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
3. für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen,

sowie, derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge. (Schluß folgt.)

### Beleuchtungs-Kalender

für die Stadt Oldenburg.

1870 August. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1		9—11	11—3
2		9—11	11—3
3		9—11	11—3
4	Erstes Viertel	8—11	9—3
5			9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3
6			10—3
7			10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3
8			11—3
9			
10			
11	Vollmond		
12			
13			
14		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
15		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11	
16		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11	
17		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11	
18		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11	11—1
19	Letztes Viertel	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11	11—1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
20		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11	11—2
21		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11	11—3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
22		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11	11—3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
23		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11	11—3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
24		8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11	11—3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
25		8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11	11—4
26	Neumond	8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11	11—4
27		8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11	11—4
28		8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11	11—4
29		8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11	11—4
30		8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11	11—4
31		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11	11—4

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.